

Richtlinie

zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten vom 17. März 2016

Die Nutzung des kreativen Potenzials und der innovativen Impulse verschiedener kultureller Hintergründe sind Voraussetzung für die zukunftsorientierte Entwicklung einer Gesellschaft. Daher setzt die Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich Interkulturellen Kulturarbeit neben der „Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenvereine und -organisationen“ mit der Förderung von qualifizierten Interkulturprojekten weitere Akzente.

Interkulturelle Kulturarbeit kann einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe von Geflüchteten leisten. Deshalb werden Kulturprojekte mit und für Flüchtlinge, die partizipativ, wertschätzend und offen einen Weg in die Ankunftsgesellschaft ermöglichen, im Rahmen der Richtlinie berücksichtigt.

Mit der Richtlinie sollen innovative und nachhaltige **Interkulturprojekte** und **Kulturprojekte für und mit Geflüchteten** gefördert sowie die interkulturelle Vielfalt Stuttgarts attraktiv und zeitgemäß vermittelt werden. Dabei sollten sie die künstlerische Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Kulturen ermöglichen und den interkulturellen Dialog vorantreiben.

1. Schwerpunkte der Förderung

1.1 Gefördert werden Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und/oder anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen, aktuelle Themen aufgreifen und einen qualitätsvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt unserer Stadt leisten. Zudem sollten sie die kulturelle Teilhabe ermöglichen sowie die Entfaltung der vorhandenen Potenziale unterstützen.

1.2 Dabei soll es sich insbesondere handeln um

- für Stuttgart konzipierte **Interkulturprojekte aus allen Sparten**,
- partizipative **Kunst- und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten**, die den gemeinsamen Dialog vorantreiben und integrativ wirken. Um einen Erfolg der Projekte sicherzustellen, sollten diese durch Freundeskreise und/oder Träger unterstützt werden.

Die maximale Fördersumme bei Projekten für und mit Geflüchteten beträgt pro gefördertem Projekt 6.000 €. Andere Zuwendungsgeber (z. B. Land, Stiftungen) sind möglich.

- 1.3 Die Förderung erfolgt einmalig für bestimmte Projekte. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind Migrantenvereine, -organisationen und -initiativen, Kunst- und Kulturschaffende, die ihren Arbeitsschwerpunkt bzw. Sitz in Stuttgart haben, sowie Stuttgarter Kulturinstitutionen.
- 2.2 Der Antragsteller sollte möglichst eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen (z. B. eingetragener Verein).
- 2.3 Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur in Stuttgart durchgeführte Projekte.
- 2.4 Gefördert werden nur nichtkommerzielle Projekte.
- 2.5 Generell nicht gefördert werden:
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen,
 - Projekte und Veranstaltungen, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden,
 - Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei denen politische, religiöse bzw. weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen,
 - Auftritte außerhalb Stuttgarts oder reine Gastspielauftritte,
 - reine CD-Produktionen, Musikaufnahmen, Filmproduktionen, Videoclips oder die Produktion von Druckwerken wie Bücher und Zeitschriften.

3. Verfahren

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch Zuwendung und nach Maßgabe der nach den Haushaltsplänen der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eichstr. 9, 70173 Stuttgart, einzureichen. In der Regel findet die Einreichung zweimal im Jahr für das kommende Halbjahr statt. Die aktuellen Einreichungsfristen sind auf der Internetseite der Stadt Stuttgart veröffentlicht.

3.3 Der Antrag muss enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan auf dem dafür vorgesehenen Formular, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.

3.4 Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Das Kulturamt kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn der Antragsteller die Versäumung der Frist nicht zu vertreten hat.

3.5 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts vergeben. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Geschäftsanweisungen für die Gewährung der städtischen Zuwendungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Entscheidungsfindung

4.1 Die Entscheidung über eine Förderung wird einer Fachjury übertragen. Diese besteht aus bis zu vier fachkundigen Personen sowie dem Fachreferenten des Bereichs Interkultur und einem Fachreferenten der Abteilung Kulturförderung aus der Sparte mit den meisten Anträgen. Die Mitglieder müssen eine Expertise aus dem Bereich Interkultur und/oder Flucht aufweisen. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen.

4.2 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen, eine erneute Berufung ist möglich. Damit die Kontinuität der Arbeit gewahrt bleibt, soll jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausgetauscht werden. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe durch Entschließung des Kulturamts festgelegt wird.

4.3 Die Jury wird tätig nach Einladung des Kulturamts, das ihr zur Vorbereitung die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Die Mitglieder der Jury sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

4.4 Die Jury tagt nichtöffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Internationalen Ausschuss und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.

- 4.5 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 4.6 Das Kulturamt, vertreten durch den/die Fachreferenten für den Bereich Interkultur. Übernimmt die Geschäftsführung.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 15. Juli 2009 beschlossen und trat am 16. Juli 2009 in Kraft (GRDrs 454/2009). Die aktuelle Fassung wurde vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart am 16.03.2016 beschlossen und trat am 17.03.2016 in Kraft.